

Autoren:

Auflage: 17'000
(elektronisch versendet)

lic. iur. Bigna Gadola

Juristin
Zugelassene Revisorin RAB

Zekë Jusaj

Zertifizierter Sachbearbeiter
Rechnungswesen edupool.ch

Was bei der vorzeitigen Pensionierung zu beachten ist

Sehr geehrte Damen und Herren

Sicher haben die meisten schon mal daran gedacht, dass es eigentlich ganz schön wäre, die wohlverdiente Pensionierung ein bisschen vorzuziehen und mit dem Berufsleben vorzeitig abzuschliessen. Die Gründe dafür sind so vielseitig wie die Hobbies und Lebensstile es sind.

Eines aber ist bei allen potentiellen Frührentnern dasselbe: mit der Planung, vor allem derjenigen der Finanzierung des Ruhestandes, sollte man frühzeitig beginnen.

In diesem Newsletter beschränken wir uns auf die Folgen der frühzeitigen Pensionierung bezüglich der 1. Säule unseres Sozialversicherungssystems, der obligatorischen Alters- und Hinterlassenenversicherung. Dass die frühzeitige Pensionierung kostspielig ausfallen kann, möchten wir Ihnen anhand eines Berechnungsbeispiels aufzeigen:

Herr Meier, 58-jährig, verheiratet mit Frau Meier, 56-jährig und nicht berufstätig, spielt mit dem Gedanken, sich mit 60 Jahren frühzeitig aus dem Erwerbsleben zu verabschieden und qualifiziert sich ab diesem Zeitpunkt somit als Nichterwerbstätiger. Gemäss Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) sind Nichterwerbstätige zwischen ihrem 20. und dem 64., bzw. 65. Lebensjahr beitragspflichtig, also auch Herr Meier.

Bei den Erwerbstätigen berechnen sich die Beiträge, welche an die Ausgleichskassen einzuzahlen sind, in Prozenten ihres Einkommens. Da Herr Meier als Pensionierter keinen Lohn mehr bezieht, bezahlt er einen Beitrag nach seinen sozialen Verhältnissen. Zur Berechnung herangezogen werden das Vermögen und das Renteneinkommen.

Das Ehepaar Meier zählt eine Liegenschaft, sowie einige Wertschriften zu ihrem Vermögen. Zudem rechnet Herr Meier mit einer Rente von CHF 80'000 pro Jahr, wobei diese mit 20 multipliziert wird. Daraus ergibt sich folgende Berechnungsgrundlage:

| | |
|-----------------|----------------------|
| Liegenschaft: | CHF 2'000'000 |
| Wertschriften: | <u>CHF 1'000'000</u> |
| Total Vermögen: | CHF 3'000'000 |

zzgl. Renteneinkommen
z.B. Überbrückungsrente: CHF 80'000 X 20 CHF 1'600'000
Berechnungsgrundlage für Beiträge: CHF 4'600'000

Da Frau Meier ebenfalls nicht erwerbstätig ist, wird dieser Betrag je hälftig für die Berechnung der Sozialabgaben beiden Ehegatten zugerechnet, somit ergibt sich ein Betrag von je CHF 2'300'000.

Gemäss Beitragstabelle für Nichterwerbstätige, welche im AHV-Merkblatt 2.03 veröffentlicht ist (Stand am 1. Januar 2013), ergibt dies Beiträge pro Jahr von CHF 5'201.50 je Ehegatte. Das Ehepaar bezahlt somit pro Jahr zusammen CHF 10'403 an Beiträgen in die Ausgleichskasse ein, was rund 13 % vom Renteneinkommen von Herrn Meier ausmacht.

Wenn Frau Meier eine Arbeitsstelle annimmt und einen genug hohen Betrag in die Ausgleichskasse einbezahlt, gelten die Beiträge ihres Ehemannes ebenfalls als bezahlt und die hohen Beiträge gemäss obenstehender Berechnung entfallen.

Bei Fragen zu diesem Thema steht Ihnen das Team der artax Fide Consult AG gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
artax Fide Consult AG

Mitglied von Morison International

Gartenstrasse 95, Postfach, 4002 Basel
Tel: +41 61 225 66 66, Fax: +41 61 225 66 67
info@artax.ch, www.artax.ch